Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

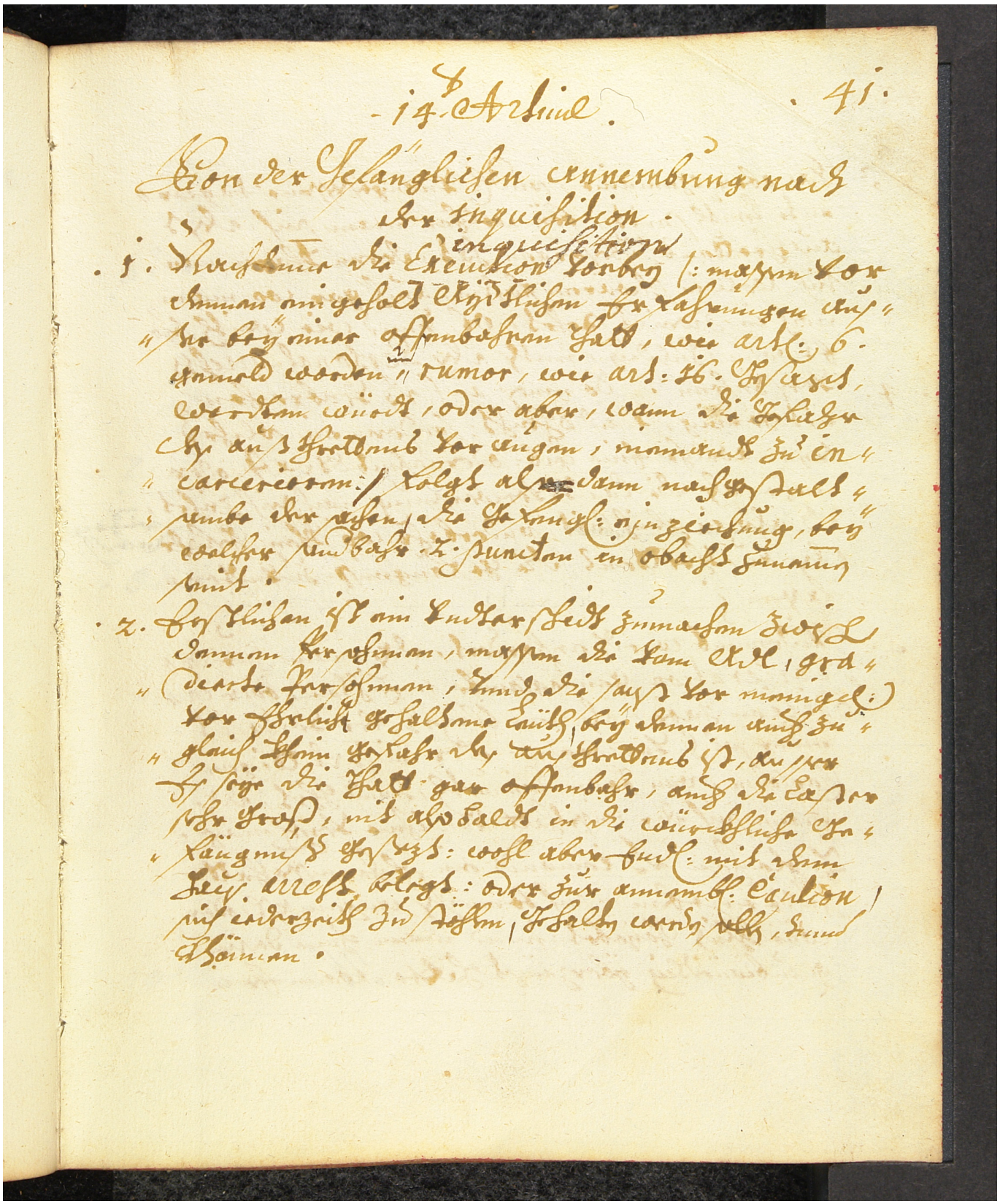

14. Artikel. 41.

Von der Gefängnuschen annemmung nach der inquisition.

1. Nachdem die Execution vorberg (: massen vor
kommen ist gehalt Christlichen bekhanntnuss auf
der bey einer offenbahren That, wie art: 6.
kommet worden rumor, wie art: 16. Sy aber
verdienen wirdt, oder aber, wann die Schlag
ch. auf Strafmuss vor augen, nemmenth zu ein
carcerem: / folgt alsdann nachstehendt
umbe der ehen, die Gerichts: anzeichung, bey
welcher umbfrage 7. puncten in obacht zunemen
sind.

2. Erstlichen ist ein Tuttor bestellt zumachen zwiel
dannen herschman, massen die dem Ehl, gra
derte herschman, und die aus vor mangel:
vor Gelirt gehaltene Leuth, bey ehrman auch zu
glaich Ihm gehabt ch. auf Strafmuss ist, auf
sy sage die That gar offenbahr, auch die Ex vor
sehr Grosse, mit abwahrt in die wirckhliche Ge
langnuss Gesetzt: wohl aber hat: mit dem
Leib arrest belegt: oder zur ernambt: Caution
nit erforzeich zu stehen, Gehalten worden, und
Ehrman.